

**Fraktion der WAM**

Jörg Schuschkow  
– Fraktionsvorsitzender –  
Weiherstraße 18  
63477 Maintal



91/2018

An den Stadtverordnetenvorsteher  
Rathaus  
Klosterhofstraße 4-6  
63477 Maintal

08.04.2018

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die WAM-Fraktion stellt nachfolgende Anfrage zur Ansiedlung eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle in Maintal zur nächsten Stadtverordnetenversammlung:

- 1) Ist in den Maintaler Gewerbegebieten explizit die Lagerung von atomarem Müll untersagt?
- 2) Sollte dies nicht der Fall sein, kann dies durch die Stadt Maintal rechtsicher verboten werden?

Jörg Schuschkow  
– Fraktionsvorsitzender –

## **20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Maintal am 24.09.2018**

Anfrage Nr. 091/2018

Punkt 3 der Tagesordnung

Anfrage des Stvv. Jörg Schuchkow

betreffend „Ansiedlung eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle in Maintaler Gewerbegebieten“

Die gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gestellte Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage wurde dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) vorgelegt, die Antwort lautet wie folgt:

Der HSGB führt zu den rechtlichen Möglichkeiten zur Untersagung aus, dass nach §8 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Lagerplätze zu den allgemein zulässigen Nutzungen in Gewerbegebieten zählen. Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 BauNVO darf der Plangeber in einem Bebauungsplan festsetzen, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die zwar allgemein zulässig sind, ausgeschlossen, oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Eine darüberhinausgehende Spezialregelung, die Lagerplätze nur insoweit für unzulässig erklärt, als diese für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle benutzt werden soll, ist rechtlich problematisch. Um bestimmte Arten von allgemein zulässigen baulichen Nutzungen als „nicht zulässig“ festzusetzen, verlangt der Ordnungsgeber besondere städtebauliche Gründe zur Rechtfertigung. Die Recherche des HSGB zur Rechtsprechung hat keine Entscheidung ergeben, die eine solche Regelung zum Gegenstand hatte.

In Betracht käme ferner eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Baugesetzbuch (BauGB) als Regelung des vorsorgenden Immissionsschutzes. Aber auch insoweit gibt es keine einschlägigen Gerichtsentscheidungen.

Der HSGB weist darauf hin, dass die Problematik der Ansiedlung eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle nicht nur in festgesetzten Gewerbegebieten, sondern auch in faktischen Gewerbegebieten (Bereiche ohne Bebauungsplan) besteht.